



ÖFFENTLICH

DN.: 2011/0060 vom 19.04.2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	10.05.2011	vorberatend
Stadtrat	12.05.2011	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Umsetzung Rahmenplan van Delden", Teilbereich I a
hier: Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 13 BauGB und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen wird aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch in der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Umsetzung Rahmenplan van Delden“, Teilbereich I a, der Stadt Ochtrup als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 80, Teilbereich I a, soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass

- auch außerhalb der überbaubaren Flächen auf den umgrenzten Flächen Stellplätze zugelassen werden.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 400, 401, 402, 403 tlw. und 499 tlw., Flur 69, Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes wird die betreffende Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Sachdarstellung:

Die Grundstücksfläche aus dem Gewerbegebiet wurde vom Investor erworben, um das Stellplatzangebot für das EOC zu verbessern. Da nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan im Gewerbegebiet Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Fläche bzw. auf den gekennzeichneten Flächen zulässig sind, ist es erforderlich, neben der überbaubaren Fläche eine Fläche für Stellplätze auszuweisen, um eine wirtschaftliche Aufstellung der Stellplätze zu erzielen.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 02.11.2010 den Aufstellungsbeschluss für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 gefasst. Nach Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen sind in der Zeit vom 18.03.2011 bis zum 18.04.2011 die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Stellungnahmen sind im Rahmen des Verfahrens nicht eingegangen, so dass der Satzungsbeschluss für die vereinfachte Änderung gefasst werden kann.

Umweltrelevanz:

Umweltrelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die maximal zulässige 80 %-ige Versiegelung des Gewerbegebietes nicht geändert wird. Der Ausgleich für den Eingriff in die Landschaft erfolgte im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Planverfahrens werden aus dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten für die Bauleitplanung) finanziert.

Generationengerechtigkeit:

Durch die Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich bzw. innerhalb von Bebauungsplänen kann ein weiterer Flächenverbrauch baulich unbelasteter Flächen im Außenbereich vermieden werden. Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur führt zu einer Optimierung bereits getätigter Investitionen und belastet nicht die nachfolgenden Generationen.

Im Auftrage:

Hartmann